



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0016/S/26 Datum: 15.01.2026
Änderung des § 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte ab dem 1. März 2026	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des § 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte ab dem 1. März 2026. Die Maria-Jockel-Kindertagesstätte wird im Haushalt unter dem Produkt 36501 geführt.

BEGRÜNDUNG:

In der Maria-Jockel-Kindertagesstätte wird seit dem 1. August 2025 ein Frühstücksbuffet angeboten und hierfür ergänzend zu den Verpflegungskosten eine Frühstücks- und Getränkepauschale händisch erhoben. Ab dem 1. März 2026 wird diese Pauschale in die Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte aufgenommen und mit dem Verpflegungsgeld monatlich abgebucht.

Die angefügte Synopse zeigt die Veränderungen gegenüber der aktuellen Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte auf.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlagen

**Änderung des § 3
der Gebührenordnung
zur Satzung der
Schöfferstadt Gernsheim
über die Benutzung der
Maria-Jockel-Kindertagesstätte**



Veröffentlicht in der Ried-Information Nr.
vom

Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am folgende Änderung des § 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte beschlossen:

§ 3

(4) Für das Getränkeangebot und das Frühstücksbuffet wird im Monat eine Pauschale in Höhe von 10,00 EUR fällig.

Diese Pauschale wird mit dem Verpflegungsgeld monatlich abgebucht und ist bindend für alle Kinder der Einrichtung mit dem Aufnahmedatum.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderung des § 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte tritt zum 1. März 2026 in Kraft.

Die Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, dem XX.XX.2026

**Der Magistrat der
Schöfferstadt Gernsheim**

Burger, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gernsheim, gez. Burger, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am in der Ried-Information Nr. öffentlich bekannt gemacht.

Gernsheim, gez. Burger, Bürgermeister

Synopse zur Änderung des § 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte

Präambel Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S.915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt mehrfach geändert und § 27 a eingefügt durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX nachstehende Änderung des § 2 Ziffern 3 a), b) und c) der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Maria-Jockel-Kindertagesstätte erlassen:	Präambel Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am folgende Änderung des § 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte beschlossen:
§ 3 Verpflegungsentgelt (1) Daneben ist für die Teilnahme an der Mittagsversorgung für die fest zu vereinbarenden Essenstage ein weiteres Entgelt zu entrichten. Der Magistrat ist berechtigt, die Höhe des Verpflegungsentgelts jederzeit den anfallenden	§ 3 Verpflegungsentgelt

Kosten anzupassen und durch Beschluss neu festzusetzen.

(2) Dieses beträgt pauschal:

- a) bei der Teilnahme an **fünf Tagen** wöchentlich 85,00 EUR pro Monat,
- b) bei der Teilnahme an **zwei Tagen** wöchentlich 51,00 EUR pro Monat,
- c) bei der Teilnahme an **drei Tagen** wöchentlich 34,00 EUR pro Monat.

(3) Für alle Kinder, die kein Mittagsmodul gebucht haben, werden Schnuppertage bei der Mittagsversorgung angeboten. Die Kinder können gegen eine zusätzliche Gebühr von 9,00 EUR (einschl. Betreuungskosten) auch die Mittagsversorgung der Tagesstätte in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme eines solchen Schnuppertages muss am Tage zuvor bis 12:00 Uhr bei der Kindertagesstättenleitung angemeldet werden. Gleichzeitig ist das fällig werdende Entgelt bar zu entrichten. Sollte die genehmigte Kapazität der Tagesstätte erreicht sein, können keine Schnuppertage angeboten werden, da die Kinder mit einem festen Essensplatz stets Vorrang haben. Jedes Kind kann höchstens zweimal im Monat einen Schnuppertag in Anspruch nehmen.

(4) Für das Getränkeangebot und das Frühstücksbuffet wird im Monat eine Pauschale in Höhe von 10,00 EUR fällig.

Diese Pauschale wird mit dem Verpflegungsgeld monatlich abgebucht und ist bindend für alle Kinder der Einrichtung mit dem Aufnahmedatum.

§ 7 Inkrafttreten Die Änderung des § 2 Ziffer 3 a), b) und c) der Gebührenordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 2 Ziffer 3 a), b) und c) der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte vom 1. August 2022 außer Kraft. Die Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt. Gernsheim, den XX.XX.XXXX Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim Burger, Bürgermeister	§§ 7 Inkrafttreten Diese Änderung des § 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte tritt zum 1. März 2026 in Kraft. Die Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt. Gernsheim, dem XX.XX.2026 Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim Burger, Bürgermeister Ausfertigungsvermerk Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Gernsheim, gez. Burger, Bürgermeister
--	--

